

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH426.2

SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN DURCH BRAND, BLITZSCHLAG ODER EXPLOSION

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.